

| | |
|---|--------------------------------------|
| <u>Name, Vorname</u> _____ | <u>Datum</u> _____ |
| <u>Amtsbezeichnung</u> _____ | <u>Schule (Schulnummer)</u> _____ |
| <u>Personalnummer</u> _____ | |
| <u>Schwerbehinderung</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalstelle

- ZS P _____ -

über Schulleitung und über Schulaufsicht (Stellungnahme auf Seite 3)

| |
|---|
| <p>Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 TV-L (für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst/Studien)</p> |
|---|

Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 TV-L

Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung (regelmäßig ein Schuljahr)

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> BEI NEUANTRÄGEN (nach Vollbeschäftigung) Vom 01. August 20..... | bis zum 31. Juli 20..... bzw. Beschäftigungsbeginn ab _____ |
| <input type="checkbox"/> vom 01. Februar 20... | bis zum 31. Januar 20..... bzw. Beschäftigungsbeginn ab _____ |
| <input type="checkbox"/> im Anschluss an Mutterschutz/Elternzeit | vom bis |
| <input type="checkbox"/> Für ein weiteres Schuljahr unter Beibehaltung meines bestehenden - schuljahresbezogenen - Rhythmus. | |

Stundenumfang der gewünschten Unterrichtsverpflichtung:

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Hälfte der an der Schulform maßgeblichen Pflichtstundenzahl |
| <input type="checkbox"/> | mehr als die Hälfte der an der Schulform derzeit maßgeblichen Pflichtstundenzahl ... und zwar mit _____ (vollen) Unterrichtsstunden + _____ Anrechnungsstunden (Bei Umsetzungen an eine andere Schulform wird die vorstehende Stundenzahl -nach oben gerundet - angepasst; da die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden darf, wird bei einer Änderung der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung die Teilzeitbeschäftigung insoweit angeglichen) |

und gebe folgende **Erklärung** ab:

Mir ist Folgendes bekannt:

Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollbeschäftigung ist nur möglich, wenn die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umgang nicht mehr zugemutet werden kann oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Entgelt wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert; Kindergeld wird weitergezahlt.

Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig zur Arbeitszeit gezahlt.

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

LIV notiert am: _____

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulaufsicht:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Auszug aus § 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TV-L) - Teilzeitbeschäftigung

Abs.1

Mit dem Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

Abs. 2

Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

Abs. 3

Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.